

Merkblatt über Nichterwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für im  
Ausland geborene Kinder deutscher Eltern nach § 4 Abs. 4 Satz 1 i. V.m.  
Satz 3 Staatsangehörigkeitsgesetz



Botschaft  
der Bundesrepublik Deutschland  
Harare

Tel.: (00263-242) 308 655 / 6  
info@harare.diplo.de  
www.harare.diplo.de  
Öffnungszeiten:  
Montag-Freitag 09.00 Uhr– 12.00 Uhr

Stand: Oktober 2022

**Bei Geburt im Ausland erwerben Kinder**, deren **deutsche Eltern oder deutscher Elternteil nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren** wurde(n) und **zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes ihren / seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland** haben / hat, nicht durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie durch Geburt eine ausländische Staatsangehörigkeit erwerben.

Nur wenn die Eltern **innerhalb eines Jahres** nach der Geburt des Kindes beim zuständigen Standesamt in Deutschland oder der zuständigen deutschen

Auslandsvertretung einen Antrag auf Beurkundung der Geburt des Kindes im

Geburtenregister stellen, erwirbt das Kind rückwirkend zum Zeitpunkt seiner Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit.

Beispielfall:

Herr Miti ist deutsch-simbabwischer Doppelstaater und lebt in Simbabwe im Harare. Dort kommt am 01.02.2000 seine Tochter Patience auf die Welt. Auch sie ist deutsch-simbabwische Doppelstaaterin. Sie heiratet im Sommer 2020 den simbabwischen Staatsangehörigen Thomas. Am 01.10.2020 kommt ebenfalls im Harare ihr Sohn zur Welt. Obwohl seine Mutter Deutsche ist, erwirbt er nicht durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, da er durch Geburt die simbabwische Staatsangehörigkeit erworben hat und nicht staatenlos werden würde.

Damit das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt, muss Patience beim zuständigen Standesamt in Deutschland oder bei der deutschen Botschaft in Harare einen *Antrag auf Beurkundung der Geburt ihres Kindes* stellen. Wenn der Antrag fristgerecht und vollständig gestellt wird, kann ihrem Sohn auf Antrag ein deutscher Pass ausgestellt werden.

**Bitte beachten Sie:** Von dieser Regelung können alle deutsch-simbabwischen Doppelstaater oder auch Deutsche (Expats und Auswanderer) betroffen sein, die nach dem 01.01.2000 selbst im Ausland geboren wurden und ein Kind im Ausland bekommen, unabhängig vom Grund und der Dauer ihres Auslandsaufenthaltes.